



Dezernat, Dienststelle
VIII/VIII

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Klima, Umwelt und Grün	22.01.2026

Beantwortung einer schriftlichen Anfrage der Fraktion Die Linke aus der Sitzung des Ausschusses Klima, Umwelt und Grün vom 15.05.2025 betr. "Lichtverschmutzung reduzieren" (AN/0575/2025)

Die Fraktion Die Linke bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Ämter waren im Vorfeld der Installation der Dombeleuchtung involviert und wie sieht die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde hierzu aus?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage durfte die bauliche Veränderung mit Auswirkungen auf die Umwelt ohne Genehmigung erfolgen?
3. Welche Möglichkeiten hat die Stadt Köln jetzt im Nachhinein noch, um auf eine ökologisch verträgliche Nachjustierung hinzuwirken?

Antwort der Verwaltung:

Zu Frage 1:

Nach dem Ratsbeschluss im Jahr 2019 wurden für die energetische Sanierung der Dombeleuchtung auf LED-Technik 2,3 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Weitere Abstimmungen erfolgten mit dem federführenden Amt für Verkehrsmanagement und dessen Dienstleisterin und Eigentümerin der Beleuchtungsanlagen RheinEnergie AG, sowie der Dombauhütte. Dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt ist der Lichtmasterplan (LMP), nach dessen Vorgaben die gesamten Beleuchtungsmaßnahmen im Kölner Stadtgebiet umgesetzt werden, bekannt.

Der Beleuchtungsumbau am Dom vollzog sich von Anfang 2022 bis April 2025 und wurde medienwirksam begleitet, um die Öffentlichkeit an den Veränderungen dieses bedeutenden Bauwerks teilhaben zu lassen. Die Einholung einer Stellungnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde war aufgrund fehlender Betroffenheit (kein Landschaftsschutzgebiet) nicht erforderlich. Innerhalb des gesamten Kölner Stadtgebietes erfolgt die Umstellung alter konventioneller Beleuchtungen auf LED-Technik seit Jahren sukzessive. Hierbei bleiben bis auf vereinzelte Ausnahmen Park- und Grünanlagen beleuchtungsfrei. Sofern Neuerrichtungen von Beleuchtungsanlagen in Landschaftsschutzgebieten gefordert werden und unumgänglich sind, findet das Genehmigungsverfahren über die Untere Naturschutzbehörde Beachtung.

Zu Frage 2:

Der Straßenbeleuchtungsvertrag zwischen der Stadt Köln und der RheinEnergie AG dient als Grundlage für alle Beleuchtungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenland. Die RheinEnergie AG setzt diese nach den Vorgaben des LMP um.

Der LMP dient als Orientierungsrahmen für die Stadtlichtgestaltung. Er ist als lebendiges Werk zu betrachten, der sich laufend weiterentwickelt.

Neben den Anforderungen an Sicherheit und Stadtgestaltung sind ebenso den Umwelt-/Klimaschutzaspekten und dem Tierschutz Rechnung zu tragen. Der Dom als besonderes Wahrzeichen der Stadt genießt nach dem LMP eine Vorrangstellung. Die übrigen Anstrahlungen im Umfeld sind zurückhaltender zu gestalten und haben sich dem Dom unterzuordnen. Zusammen mit dem Lichtplanungsbüro „LichtKunstLicht“ hat die RheinEnergie AG ein Lichtkonzept für den Dom entwickelt, das die gesamte Erscheinung des Doms bei Dunkelheit in der Nah- und Fernblickwahrnehmung deutlich verbessert. Im Vergleich zu den vorherigen, alten Metall-Dampf-Halogen-Lampen, die der Anstrahlung des Doms jahrzehntelang dienten, werden die neuen LED-Leuchten den Anforderungen an den Umwelt-/Klima-/Tierschutz gerechter. Durch die LED-Leuchten reduziert sich der Energieverbrauch (auf ein Fünftel, 20%) bei gleichzeitig deutlich verbesserter Lichtqualität. Lichtemissionen werden vermindert, was zu einem höheren Insektenschutz beiträgt. Die Helligkeit und die Lichtfarben sind steuerbar, die Beleuchtungszeiten reduzierbar. Aktuell liegt die Farbtemperatur bei 3.000 Kelvin und ab 1 Uhr nachts wird die Beleuchtung gedimmt. Insgesamt sind Nachjustierungen dieser LED-Technik jederzeit möglich.

Bei der Entwicklung des LMP wurde das Thema Lichtverschmutzung wie die übrigen relevanten Themen gleichermaßen berücksichtigt. Der Anlage sind dazu Auszüge aus dem LMP beigefügt.

Das Umwelt- und Verbraucherschutzamt wird bei der weiteren Konkretisierung des LMP eine maßgebliche Rolle spielen. Dabei wird die Einarbeitung der Ergebnisse aus der „nächtlichen Befliegung“ von besonderer Bedeutung sein.

Zu Frage 3:

Eine Nachjustierung ist grundsätzlich möglich über eine Reduktion der Beleuchtungszeiten. Zudem könnten technische Anpassungen vorgenommen werden, um Helligkeit und Lichtfarbe der Leuchten zu regeln.

Gez. Wolfgramm

Anlage:

Anlage 1 Auszüge Lichtmasterplan